

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2012

Nr. 2012/1235

## Genehmigung der Programmvereinbarung „Gewässerrevitalisierung“ mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Jahre 2012 - 2015

---

### 1. Erwägungen

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), schliesst mit den Kantonen zur Umsetzung der Verbundaufgaben im Umweltbereich vierjährige Programmvereinbarungen ab. Mit den Programmvereinbarungen verpflichtet sich der Kanton gegenüber dem Bund, gemeinsam festgesetzte Ziele zu erreichen. An den Leistungen des Kantons wird sich der Bund finanziell beteiligen.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/594 vom 19. März 2012 wurden bereits neun Programmvereinbarungen in diversen Umweltbereichen genehmigt. Die nun vorliegende Programmvereinbarung im Bereich Gewässerrevitalisierung konnte aufgrund der Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), die am 1. Januar 2011 bzw. am 1. Juni 2011 in Kraft getreten sind, erst später angegangen und ausgehandelt werden.

In den vergangenen Monaten haben auf Fachebene Gespräche über den Inhalt der Programmvereinbarung stattgefunden, in denen der Kanton seine Vorstellungen über die Programminhalte vorgebracht hat. Diese wurden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes berücksichtigt. Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) publizierte das BAFU die bereinigte Programmvereinbarung am 8. Mai 2012 im Bundesblatt (BBl Nr. 19, S. 4844). Während der 30-tägigen Auflagefrist ging kein Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ein.

Aus diesem Grund kann die Programmvereinbarung „Gewässerrevitalisierung“ (gemäss Beilage) zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, unterzeichnet werden.

Die Programmvereinbarung kann innerhalb der kantonalen Gesetzgebung, bereits beschlossener Globalbudgets mit Leistungsaufträgen sowie der aktuellen finanziellen Planung (Vorschlag 2012 / Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2013 - 2016) umgesetzt werden.

### 2. Beschluss

- 2.1 Basierend auf § 33<sup>bis</sup> des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) wird die vorliegende Programmvereinbarung „Gewässerrevitalisierung“ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, und dem Kanton Solothurn, unter Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Kredite durch den Kantonsrat, genehmigt.

- 2.2 Der Chef des Amtes für Umwelt wird ermächtigt, die Programmvereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Programmvereinbarung „Gewässerrevitalisierung“ 2012 - 2015

**Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (Di)  
Finanzdepartement